

E 2001 (C) 3/12

*Der Direktor der Handelsabteilung des Volkswirtschaftsdepartementes,  
W. Stucki, an den Chef der Abteilung für Auswärtiges  
des Politischen Departementes, P. Dinichert*

S

Handelsvertrag [mit den Vereinigten Staaten]

Bern, 21. September 1927

Wir bestätigen Ihnen hiermit den Empfang Ihres Schreibens vom 16. crt.<sup>1</sup> i./S. Freundschafts-, Handels- und Konsularvertrag mit den USA. In Beantwortung desselben beehren wir uns, Ihnen folgendes mitzuteilen:

---

1. *Dinichert unterrichtete die Handelsabteilung am 16.9.1927, dass das Politische Departement die Auffassung des Justiz- und Polizeidepartementes teile, wonach der Handelsvertrag vom Niederlassungsvertrag zu trennen sei (E 7110 1/138). – Der Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartementes, Häberlin, hatte sich in seinem Bericht an das Politische Departement vom 2.4.1927 wie folgt geäußert: [...] Es scheint uns nicht vorteilhaft, die Bestimmungen eines Handelsvertrages und diejenigen eines Niederlassungsvertrages zusammenzuwerfen, wie der Entwurf dies tut. Das mag angehen mit Staaten, deren Verkehr mit uns wenig bedeutend ist. Bei den Vereinigten Staaten würden wir jedoch Trennung befürworten [...] Niederlassungs- und Handelsvertrag sind ihrem Wesen nach von ungleicher Dauerhaftigkeit, die Verhältnisse hinsichtlich der Niederlassung und der Konsulate sind weniger Änderungen unterworfen wie diejenigen des Handels. Das ist aber nicht der hauptsächlichste Grund unserer Stellungnahme; dieser liegt vielmehr darin, dass wir weniger unter Druck stehen, wenn Beides getrennt wird. Die Vereinigung bewirkt, dass bei Änderung in den handelsvertraglichen Verhältnissen alles in Einem gekündigt wird und dass dann bei neuen Verhandlungen uns auf den Gebieten der Niederlassung und des Konsulatswesens Konzessionen verlangt werden können, im Ausgleich solcher auf dem Gebiete des Handels. Bei Trennung bleibt uns der Niederlassungsvertrag auch während der Handelsvertrag «in Reparatur» ist [...] (E 2001 (C) 3/12).*

568

21. SEPTEMBER 1927

Wir teilen Ihre Auffassung, dass es vorzuziehen wäre, wenn die eigentlichen handelsvertraglichen Bestimmungen in einer besondern Übereinkunft geregelt würden. Dabei könnte, vor allem mit Rücksicht auf die amerikanische Einstellung zu solchen Abkommen, nur ein Meistbegünstigungsvertrag ohne Tarifabreden in Frage kommen. Für einen solchen Meistbegünstigungsvertrag sind unsere Vorarbeiten nahezu abgeschlossen. Wie Ihnen jedoch bekannt sein dürfte, sind wir gegenwärtig durch dringende Handelsvertragsunterhandlungen mit dem Ausland, speziell mit Frankreich, ausserordentlich in Anspruch genommen. Wir werden jedoch nicht ermangeln, sobald wie möglich in der Frage des Abschlusses eines Meistbegünstigungsvertrages, der, wie bereits betont, allein in Betracht fällt, dem Bundesrat Bericht und Antrag zu unterbreiten.